

Beitragssordnung des Angelvereins Neuenhaus e.V.

(gültig ab Beitragsjahr 2025)

§ 1 – Mitgliedsbeiträge

(1) In der Mitgliederversammlung vom 20.06.2024 wurden folgende Mitgliedsjahresbeiträge festgelegt:

Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr

- | | | |
|---|---|---------|
| - mit Anspruch auf eine Fischereierlaubnis | - | 65 Euro |
| - als fördernde Mitglieder ohne Anspruch
auf eine Fischereierlaubnis | - | 20 Euro |

(2) Eine Beitragsermäßigung um 50 Prozent erhalten auf Antrag

1. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und eine ununterbrochene Mitgliedschaft von mindestens 25 Jahren vorweisen können.

2. Mitglieder, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. besitzen.

Die Ermäßigung gilt im folgenden Jahr nach Antragstellung.

(3) Erfolgt die Mitgliedschaft im Verein nach dem 31. Juli eines jeden Jahres, ermäßigt sich der Jahresbeitrag für das Jahr des Eintritts in den Verein um 50 Prozent.

§ 2 – Aufnahmegebühren

(1) Die einmalige Aufnahmegebühr für eine Mitgliedschaft beträgt

- | | | |
|----------------------------------|---|---------|
| 1. für volljährige Antragsteller | - | 35 Euro |
| 2. für jugendliche Antragsteller | - | 15 Euro |

(2) Für Jugendliche, die vor Antragstellung im Besitz eines Fischereierlaubnis gemäß § 15 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (sogen. „Jugendangelschein“) waren, entfällt die Aufnahmegebühr.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Mitgliedergewinnung von den Gebührensätzen nach Absatz 1 abzuweichen.

§ 3 – Fischereierlaubnisse nach § 15 NFischG (sogen. „Jugendangelschein“)

(1) Einem Kind ab dem 10. Lebensjahr kann eine Fischereierlaubnis zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung und zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen erteilt werden.

Die Fischereierlaubnis nach § 15 NFischG erlischt spätestens mit der Vollendung des 14. Lebensjahres.

(2) Eine Fischereierlaubnis nach § 15 NFischG kann für den Zeitraum von 12 Monaten zu einer Gebühr von 10 Euro erworben werden.

§ 4 – Gastkarten

(1) Nichtmitglieder können unter folgenden Bedingungen eine befristete Fischereierlaubnis in Form von Gastkarten erwerben:

1. Nachweis einer Fischerprüfung nach den landesfischereirechtlichen Bestimmungen
2. Nachweis eines DAFV-Mitgliedsausweises
3. Nachweis eines Fischereischeins
4. Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation eines anderen Staates

Für Nachweise nach Ziff. 4 kann der Vorstand eine entsprechende Übersetzung in deutscher Sprache verlangen. Die Bestimmungen des NFischG gelten analog.

(2) Für Gastkarten gelten folgende Gebühren:

1. Tageskarten (24 Stunden gültig)	-	10,00 Euro
2. Wochenkarten	-	25,00 Euro
3. Monatskarte	-	40,00 Euro
4. Jahreskarte (12 Monate gültig)	-	100,00 Euro

(3) Gastkarten gelten nur für die Angelfischerei in fließenden Vereinsgewässern.

§ 5 – Gültigkeit

(1) Die Beitragsordnung wurde am 20.06.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab dem 1. März 2025 in Kraft.

(2) §§ 1 (3) und 2 (3) gelten ab sofort.

(Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2024 in 49828 Neuenhaus, Vechteufer 18)